

**7985/AB**  
vom 03.12.2021 zu 8102/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.770.353

Wien, am 1. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 5. Oktober 2021 unter der Nr. **8102/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wiedereinführung des Rechtsextremismusberichts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 31:**

- *Zu welchen konkreten Informationen aus dem BMI sollen die Wissenschaftler des DÖW Zugang bekommen?*
- *In welcher Form (elektronisch, in gedruckter Form, mündlich) soll das DÖW konkret Zugang zu Informationen und Daten erhalten?*
- *Wie und in welcher Form sind hier auch Informationen aus dem BVT bzw. DSN betroffen?*
- *Wer entscheidet im BMI, welche Informationen aus dem BVT bzw. DSN und auch von anderen Stellen dem DÖW zugänglich gemacht werden?*
- *Wie viele Personen im DÖW erhalten Zugang zu diesen Informationen und Daten?*
- *Wie wird der Personenkreis im DÖW definiert, der Zugang zu diesen Informationen und Daten erhalten soll und wie wird kontrolliert, dass diese Informationen und Daten (insbesondere sensible) auch in diesem Personenkreis bleiben?*

- Wie kann sichergestellt werden, dass eventuell sensible Daten von laufenden Ermittlungen oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse durch den Zugang des DÖW nicht an Dritte oder über Umwege an die Öffentlichkeit weitergelangen können?
- Steht ein Zugang des DÖW zu diesen Informationen und Daten im Konflikt mit der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG?
- Wenn ja, inwiefern können Informationen trotzdem zugänglich gemacht werden?
- Wenn nein, warum kann dies definitiv ausgeschlossen werden?
- Könnten durch den Zugang des DÖW zu diesen Informationen aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden?
- Wenn ja, inwiefern können Informationen trotzdem zugänglich gemacht werden?
- Wenn nein, warum kann dies definitiv ausgeschlossen werden?
- Wie darf das DÖW die zugänglich gemachten Daten verarbeiten?
- Wann muss das DÖW die zugänglich gemachten Daten löschen?
- Inwiefern kontrolliert ihr Ressort die Verarbeitung, Löschung bzw. sonstigen Umgang mit den bereitgestellten Daten?
- Darf das DÖW die Daten zu sonstigen Vereinszwecken verarbeiten?
- Wenn nein, welche Compliance Regelungen stellen einen rechtmäßigen Umgang sicher?
- Werden DÖW Mitarbeiter sicherheitsüberprüft?
- Darf das DÖW die Daten veröffentlichen oder weitergeben?
- Wenn nein, wer überprüft dies?
- Welche Kosten werden in Ihrem Ressort durch die Datenbereitstellung an das DÖW budgetwirksam?
- Nach welchem Schlüssel werden Projektkosten zwischen den beteiligten Organisationen und dem DÖW geteilt?
- Welche finanziellen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring, Subventionen, Verträge, Studienaufträge usw.) wurden in Ihrem Ressort bezüglich des DÖW in den Jahren 2015-2021 budgetwirksam? (Bitte nach Jahr und Posten aufschlüsseln)
- Welche Kriterien müssen NGOs, Vereine oder sonstige Initiativen erfüllen, damit ihr Ressort mit diesen Kooperationen eingeht?
- Inwiefern erfüllt das DÖW diese Kriterien?
- Inwiefern wird die Einhaltung dieser Kriterien überprüft?
- Wer überprüft die Einhaltung dieser Kriterien?
- Wann wurde eine entsprechende Überprüfung des DÖW vorgenommen? (Bitte für die Jahre 2015-2021 angeben)
- Wodurch wurde eine solche Überprüfung jeweils veranlasst?
- Warum wird es keinen eigenen Linksextremismusbericht geben?

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung der Fragen derzeit nicht möglich ist, weil sich das Vorhaben aktuell noch in der Vorbereitungsphase befindet. Es fanden dazu erste Abstimmungsgespräche zwischen Vertreterinnen und Vertetern des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes statt, um administrative Prozesse und Grundvoraussetzungen zu erörtern.

Bislang wurden noch keine verbindlichen Vereinbarungen getroffen und noch nicht abschließend festgelegt, welche Informationen und Daten das Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stellen wird. Aktuelle und zukünftige Verfahren werden jedenfalls durch die Zurverfügungstellung von Daten für den Rechtsextremismusbericht nicht konterkariert werden. Die Einhaltung und Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung des Rechtsextremismusberichts.

Im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung findet sich ein ausführliches Kapitel, das sich mit dem Linksextremismus und seinen Erscheinungsformen auseinandersetzt. Dem Verfassungsschutzbericht 2020, der das Jahr 2019 beleuchtet, sind nähere Ausführungen über das Phänomen Linksextremismus zu entnehmen.

Karl Nehammer



